

## Sammlung von Vorschlägen zur Überarbeitung der Vereinsrichtlinien / Synopse

Stand: 30. November 2022

### Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung

#### I. Investive Maßnahmen

##### 1. Förderungsberechtigte

- 1.1. Die Stadt Groß-Umstadt unterstützt ortsansässige
  - 1.1.1. Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind,
  - 1.1.2. im städtischen Vereinsregister geführte Vereine, die im Bereich Kultur und/oder Zucht, Schutz und Pflege von Natur, Tier und Pflanze tätig sind
  - 1.1.3. vereinsähnliche, bekannte und öffentlich auftretende Gruppierungen aus dem kulturellen Bereich.
- 1.2. Es werden nur Vereine/ Gruppen unterstützt, in denen die Mitgliedschaft grundsätzlich jedem Groß-Umstädter Bürger offen steht. Politische Parteien und Gruppierungen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
- 1.3. Der Förderungsberechtigte darf die Benutzung der geförderten Maßnahme nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, einem

### Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung

#### I. Investive Maßnahmen

##### 1. Förderungsberechtigte

- 1.1. Die Stadt Groß-Umstadt unterstützt ortsansässige
  - 1.1.1. Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind,
  - 1.1.2. im städtischen Vereinsregister geführte Vereine, die im Bereich Kultur oder Zucht, Schutz und Pflege von Natur, Tier und Pflanze oder im Bereich **Einsatzkräfte tätig** sind.
  - 1.1.3. **vereinsähnliche oder öffentlich auftretende Gruppierungen aus dem kulturellen Bereich sowie kulturelle Initiativen, deren Tätigkeit gemeinwohlorientiert und mit den demokratischen Grundsätzen vereinbar ist.**
- 1.2. Es werden nur Vereine / Gruppen unterstützt, in denen die Mitgliedschaft grundsätzlich **allen Groß-Umstädter EinwohnerInnen** offen steht.
- 1.3. Der Förderungsberechtigte darf die Benutzung der geförderten Maßnahme nicht von der Zugehörigkeit oder

<p>religiösen Bekenntnis oder einer politischen Anschauung abhängig machen.</p> <p>1.4. Ausgeschlossen ist die Förderung solcher Gruppen, Vereine oder Einrichtungen, die keine Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel räumlich in Groß-Umstadt verbleiben.</p>	<p>Nichtzugehörigkeit einer bestimmten <b>Nationalität</b>, einem religiösen Bekenntnis oder einer politischen Anschauung abhängig machen.</p>
	<p><b>2. Ausschluss der Förderung</b></p> <p>2.1. Politische Parteien und Gruppierungen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.</p> <p>2.2. Ausgeschlossen ist die Förderung solcher Gruppen, Vereine oder Einrichtungen, die keine Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel räumlich in Groß-Umstadt verbleiben.</p>
<p><b>2. Geförderte Maßnahmen</b></p> <p>2.1. Gefördert werden können</p> <p>2.1.1. Neubau, Umbau und Erweiterung von Anlagen,</p> <p>2.1.2. Anschaffung von langlebigen (Mindestnutzungsdauer von 3 Jahren) Gerätschaften, Utensilien,</p> <p>2.1.3. Anschaffung von Pflegegeräten für 2.1.1. und 2.1.2.</p> <p>2.1.4. Für die Neuerrichtung von Brunnenanlagen beträgt die Förderung max. 2.500,- € Folgekosten sind nicht förderfähig.</p> <p>2.2. Die geförderte Investition muss direkt mit der Ausübung einer o.g. Vereinstätigkeit in Verbindung stehen.</p> <p>2.2.1. Die mittelbare und die unmittelbare Förderung kommerzieller Vorhaben ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>3. Geförderte Maßnahmen</b></p> <p>3.1. Gefördert werden können</p> <p>3.1.1. Neubau, Umbau, <b>Sanierung</b> und Erweiterung von <b>Anlagen</b>.</p> <p>3.1.2. Anschaffung von langlebigen (Mindestnutzungsdauer von <b>5</b> Jahren) Gerätschaften, Utensilien,</p> <p>3.1.3. Anschaffung von Pflegegeräten für 3.1.1. und 3.1.2.</p> <p>3.1.4. Für die Neuerrichtung von Brunnenanlagen beträgt die Förderung max. 2.500,- € Folgekosten sind nicht förderfähig.</p> <p>3.2. Die geförderte Investition muss direkt mit der Ausübung einer o.g. Vereinstätigkeit in Verbindung stehen.</p> <p>3.2.1. Die mittelbare und die unmittelbare Förderung kommerzieller Vorhaben ist ausgeschlossen.</p>

2.2.2. Maßnahmen, die wirtschaftlich nicht dem antragstellenden Verein zugute kommen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eigentlich per Gesetz oder Vertrag verpflichtete Dritte durch die Förderung (wirtschaftlich) entlastet werden.

2.2.3 Über Zweifelsfälle gemäß Ziff. 2.2.1. und 2.2.3 entscheidet der Magistrat.

3.2.2. Bei Maßnahmen für Vereinsräume und -flächen (Vereinsgaststätten), die überwiegend der gewerblichen Nutzung dienen, werden die förderfähigen Kosten entsprechend des Anteils der gewerblichen Nutzung reduziert.

3.2.3. Pflegemaßnahmen sportlicher Anlagen (u.a. Maßnahmen zur Rasenregeneration) sind von der Förderung unter Punkt I. „Investive Maßnahmen“ ausgeschlossen.

3.2.4. Maßnahmen, die wirtschaftlich nicht dem antragstellenden Verein zu Gute kommen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eigentlich per Gesetz oder Vertrag verpflichtete Dritte durch die Förderung (wirtschaftlich) entlastet werden.

3.2.5. Über Zweifelsfälle gemäß Ziff. 3.2.1. und 3.2.4 entscheidet der Magistrat.

3.3. Geförderte Maßnahmen sollen grundsätzlich dazu beitragen, Groß-Umstadt auf dem Weg hin zu mehr Nachhaltigkeit voranzubringen. Die Beurteilung der Förderfähigkeit soll also auch nach Aspekten wie Ressourcenschonung, Energieeffizienz oder CO<sub>2</sub>-Bilanz erfolgen. Antragstellende Vereine sind verpflichtet, bei der beantragten Förderung von Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Geräten eine Stellungnahme abzugeben, die geeignet ist, die Vorzüge der Neuanschaffungen gegenüber einer möglichen Reparatur im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu belegen.

<p>2.3. Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn dessen zuwendungsfähige Gesamtkosten 500,- € nicht unterschreiten.</p> <p>2.4. Wird eine Förderung von zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 10.000,- € beantragt, muss hierfür ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.</p>	<p>3.4. Es wird darauf hingewiesen, dass es ausdrücklich begrüßt wird, wenn Vereine Geräte, deren Anschaffung mit Hilfe städtischer Fördermittel getätigt wurden, anderen Vereinen leihweise zur Verfügung stellen.</p> <p>3.5. Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn dessen zuwendungsfähige Gesamtkosten 500,- € nicht unterschreiten.</p> <p>3.6. Der jährliche Fördervolumen wird von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushalt festgesetzt.</p>
<p><b>3. Antragstellung</b></p> <p>3.1. Der Förderungsberechtigte stellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für den entsprechenden Zuschuss einen formlosen Antrag. Für Maßnahmen, die unter 2.4. fallen, gilt als Antragsfrist der 15.8. des Jahres vor der geplanten Realisierung. Die Verwaltung prüft formal bis zur beratenden Ausschusssitzung vorab und fordert beim Antragsteller eventuell Unterlagen nach.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen mit dringendem Handlungsbedarf können Anträge auch noch nach dem 31.03. gestellt werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Ausschuss.</p>	<p><b>4. Antragstellung</b></p> <p>4.1. Zuschussanträge für Maßnahmen mit einem förderfähigen Gesamtvolumen von weniger als 10.000 € müssen formlos bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingereicht werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen mit dringendem Handlungsbedarf können Anträge auch noch nach dem 31.03. gestellt werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Ausschuss.</p>

3.2. Der Antrag muss eine Kostenübersicht mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen bzw. zwei Preisangeboten, einer ausführlichen Begründung und einen Finanzierungsplan beinhalten. Bei Angeboten nicht-ortsansässiger Firmen, die zu ortsansässigen im Wettbewerb stehen, ist ein Alternativangebot aus Groß-Umstadt erforderlich.

4.2. Zuschussanträge für Maßnahmen mit einem förderfähigen Gesamtvolumen von mehr als 10.000 € müssen jeweils bis zum 30. Juni des Jahres vor der geplanten Realisierung eingereicht werden. Die Verwaltung prüft formal bis zur beratenden Ausschusssitzung vorab und fordert beim Antragsteller eventuell Unterlagen nach.

4.3. Wenn das Antragsvolumen von Anträgen mit Stichtag 31. März höher ist als die eingestellten Haushaltsmittel, werden die verfügbaren Mittel prozentual zu gleichen Anteilen auf die antragstellenden Vereine aufgeteilt.

4.4. Der Antrag muss eine Kostenübersicht mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen bzw. zwei Preisangeboten, einer ausführlichen Begründung und einen Finanzierungsplan beinhalten. Bei Angeboten nicht-ortsansässiger Firmen, die zu ortsansässigen im Wettbewerb stehen, ist ein Alternativangebot aus Groß-Umstadt erforderlich.

4.5. Antragstellende sind verpflichtet, sich über weitere Fördermöglichkeiten zu informieren und diese nach Möglichkeit auszuschöpfen (z. B. Landkreis, Landessportbund Hessen, Land Hessen, Fördermittel des Bundes). Andernfalls kann die Förderung versagt werden. Dem Antrag muss eine entsprechende Stellungnahme beigefügt werden, die darüber informiert, welche weiteren Förderungen beantragt wurden bzw. warum dies nicht geschehen ist, in welcher Höhe Fördermittel bewilligt wurden bzw. warum diese erfolglos beantragt wurden.

3.3. Die Eigenleistung ist förderfähig, sofern bei Antragstellung der Wert der Eigenleistung feststellbar ist. Die Höhe der Anerkennung der Stundensätze zur Ermittlung des Volumens der Eigenleistung richten sich nach den Richtlinien des LsbH.

3.4. Die Stadt fördert bis maximal 50 % des Antragsvolumens der Maßnahme.

3.4.1. Zur Feststellung des förderfähigen Antragsvolumens sind vorab die gewährten Zuschüsse Dritter in Abzug zu bringen.

3.4.2. Die Summe des Auszahlungsbetrages ist gedeckelt durch die Höhe der durch den Antragsteller eingesetzten Geldmittel.

3.4.3. Das Vorliegen der die Förderung bestimmenden Fakten hat der Antragsteller durch geeignete Nachweise zu belegen.

3.5. Als zuwendungsfähige Kosten sind nicht zu berücksichtigen:

3.5.1. Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen (insbesondere Vereinsgastronomie)

3.5.2. Grundstückskosten und Grunderwerbskosten

3.5.3. Erschließungskosten

3.5.4. Finanzierungskosten

4.6. Die Eigenleistung ist förderfähig, sofern bei Antragstellung der Wert der Eigenleistung feststellbar ist. Die Höhe der Anerkennung der Stundensätze zur Ermittlung des Volumens der Eigenleistung richten sich nach den Richtlinien des **Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS)**.

4.7. Die Stadt fördert bis maximal 50 % des Antragsvolumens der Maßnahme.

4.7.1. Zur Feststellung des förderfähigen Antragsvolumens sind vorab die gewährten Zuschüsse Dritter in Abzug zu bringen.

4.7.2. Die Summe des Auszahlungsbetrages ist gedeckelt durch die Höhe der durch den Antragsteller eingesetzten Geldmittel.

4.7.3. Das Vorliegen der die Förderung bestimmenden Fakten hat der Antragsteller durch geeignete Nachweise zu belegen.

4.8. Als zuwendungsfähige Kosten sind nicht zu berücksichtigen:

4.8.1. Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen (insbesondere Vereinsgastronomie)

4.8.2. Grundstückskosten und Grunderwerbskosten

4.8.3. Erschließungskosten

<p>3.6. Baumaßnahmenbeginn oder Anschaffungen dürfen erst nach Zustellung des Förderungsbescheids erfolgen. Ausnahmen und Förderungswürdigkeit werden bei dringend erforderlichen Investitionen, die keinen Aufschub zulassen, auf Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Ausschuss oder Magistrat festgestellt.</p>	<p>4.8.4. Finanzierungskosten</p> <p>4.9. Baumaßnahmenbeginn oder Anschaffungen dürfen erst nach Zustellung des Förderungsbescheids erfolgen. Ausnahmen und Förderungswürdigkeit werden bei dringend erforderlichen Investitionen, die keinen Aufschub zulassen, auf Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Ausschuss oder Magistrat festgestellt.</p>
<p><b>4. Bewilligung</b></p> <p>4.1. Der Ausschuss berät über die Förderungswürdigkeit und die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Magistrat. Maßnahmen, die unter 2.4 fallen, berät der Ausschuss empfehlend für die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>4.2. Prinzipiell werden alle geförderten Maßnahmen des Haushaltsjahres mit gleichem prozentualen Anteil der zuwendungsfähigen Investitionssumme im Rahmen der Haushaltstitel zur Förderung von Investitionsvorhaben von Vereinen gefördert. Liegt dieser Anteil unter 50 %, wird die zu fördernde Summe für Antragsteller, die bereits im Vorjahr Zuschüsse erhalten haben, um 25 % reduziert und genau noch einmal mit den veränderten Beträgen</p>	<p><b>5. Bewilligung</b></p> <p>5.1. Wird eine Förderung von zuwendungsfähigen Gesamtkosten von weniger als 10.000,- € beantragt, berät der Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport über die Förderungswürdigkeit und die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Magistrat.</p> <p>5.2. Wird eine Förderung von zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 10.000,- € beantragt, beraten Magistrat und Gremien empfehlend. Der Beschluss erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.</p> <p>5.3. Prinzipiell werden alle geförderten Maßnahmen des Haushaltsjahres mit gleichem prozentualen Anteil der zuwendungsfähigen Investitionssumme im Rahmen der Haushaltstitel zur Förderung von Investitionsvorhaben von Vereinen gefördert. Liegt dieser Anteil unter 50 %, wird die zu fördernde Summe für Antragsteller, die bereits im Vorjahr Zuschüsse erhalten haben, um 25 % reduziert und genau noch einmal mit den veränderten Beträgen gerechnet.</p>

gerechnet.

- 4.3. Entscheidungen über die von den Richtlinien abweichenden Zuschüsse trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Eine gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.
- 4.5. Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid des Magistrats bewilligt. Der Bescheid wird erst wirksam, wenn der Zuschussempfänger diese Richtlinien anerkannt hat. Die Zuschussgewährung kann an besondere, vereinbarte Bedingungen geknüpft werden. Beispiele sind hier Nutzungsrechte Dritter oder Rückzahlungsklausel für nicht eingehaltene Mindestnutzungsdauer.
- 4.6. Der Zuschuss kann abgerufen werden, wenn entsprechende Belege über die Finanzierung des Projektes vorgelegt werden können (Verwendungsnachweis). Erbrachte Eigenleistungen sind durch den Vereinsvorstand über Nachweise zu bestätigen. Eigenleistungsanteile können erst mit Abschluss der Maßnahme verrechnet werden. Der Maximalbetrag der Eigenleistung ist das Minimum aus der Wertfeststellung aus 3.3. und der bestätigten Stundennachweise mit entsprechendem Rechenansatz für Eigenleistung aus 3.3.
- 4.7. Die Bewilligung des Zuschusses verfällt, wenn bis 31.12. des laufenden Jahres nach dem schriftlichen Bescheid der

- 5.4. Entscheidungen über die von den Richtlinien abweichenden Zuschüsse trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- 5.5. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Eine gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.
- 5.6. Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid des Magistrats bewilligt. Der Bescheid wird erst wirksam, wenn der Zuschussempfänger diese Richtlinien anerkannt hat. Die Zuschussgewährung kann an besondere, vereinbarte Bedingungen geknüpft werden. Beispiele sind hier Nutzungsrechte Dritter oder Rückzahlungsklausel für nicht eingehaltene Mindestnutzungsdauer.
- 5.7. Der Zuschuss kann abgerufen werden, wenn entsprechende Belege über die Finanzierung des Projektes vorgelegt werden können (Verwendungsnachweis). Erbrachte Eigenleistungen sind durch den Vereinsvorstand über Nachweise zu bestätigen. Eigenleistungsanteile können erst mit Abschluss der Maßnahme verrechnet werden. Der Maximalbetrag der Eigenleistung ist das Minimum aus der Wertfeststellung aus 4.6. und der bestätigten Stundennachweise mit entsprechendem Rechenansatz für Eigenleistung aus 4.6.
- 5.8. Die Bewilligung des Zuschusses verfällt, wenn bis 31.12. des laufenden Jahres nach dem schriftlichen Bescheid der

<p>Zuschuss nicht abgerufen wird bzw. bei Baumaßnahmen der Baubeginn nicht stattgefunden hat.</p> <p>4.8. Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht erhalten hat. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass</p> <p>4.8.1. der Zuschuss durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,</p> <p>4.8.2. der geförderte Gegenstand nicht genutzt wird,</p> <p>4.8.3. die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,</p> <p>4.8.4. vereinbarte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten wurden bzw. werden.</p>	<p>Zuschuss nicht abgerufen wird bzw. bei Baumaßnahmen der Baubeginn nicht stattgefunden hat.</p> <p>5.9. Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht erhalten hat. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass</p> <p>5.9.1. der Zuschuss durch <b>verschwiegene</b> oder unzutreffende Angaben erlangt wurde,</p> <p>5.9.2. der geförderte Gegenstand nicht genutzt wird,</p> <p>5.9.3. die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,</p> <p>5.9.4. vereinbarte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten wurden bzw. werden.</p>
<p><b>5. Rückforderungsanspruch</b></p> <p>5.1. Die Stadt Groß-Umstadt behält sich gemäß § 38 GemHVO die Rückforderung von Bezuschussungsbeträgen vor.</p> <p>5.2. Eine Rückforderung wird dann vorgenommen, wenn die Nutzung des bezuschussten Vorhabens zu Vereinszwecken entfällt.</p> <p>5.3. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die üblichen Abschreibungszeiten abgelaufen oder seit der Zuwendung wenigstens 10 Jahre verstrichen sind.</p>	<p><b>6. Rückforderungsanspruch</b></p> <p>6.1. Die Stadt Groß-Umstadt behält sich gemäß § 38 GemHVO die Rückforderung von Bezuschussungsbeträgen vor.</p> <p>6.2. Eine Rückforderung wird dann vorgenommen, wenn die Nutzung des bezuschussten Vorhabens zu Vereinszwecken entfällt.</p> <p>6.3. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn <b>die sich aus der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen AfA-Tabelle (Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter) ergebenden Abschreibungszeiten abgelaufen</b> oder seit der Zuwendung wenigstens 10 Jahre verstrichen</p>

<p>5.4. Die Rückforderung ist beschränkt auf den (üblichen) Restbuchwert bzw. auf den Restwert, der sich aus der verbleibenden Mindestnutzungsdauer gemäß 5.3. ergibt.</p>	<p>sind.</p> <p>6.4. Die Rückforderung ist beschränkt auf den (üblichen) Restbuchwert bzw. auf den Restwert, der sich aus der verbleibenden Mindestnutzungsdauer gemäß 6.3. ergibt.</p>
<p><b><u>II. Laufende Betriebsförderung</u></b></p> <p><b>1. Sportjugendförderung</b></p> <p>1.1. Die Vereine, die die Mitgliedschaft Jugendlicher fördern, erhalten einen jährlichen Zuschuss.</p> <p>1.2. Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.</p> <p>1.3. 10% des Volumens wird im Verhältnis der jugendlichen Mitglieder – gestaffelt nach 10er Gruppen – auf die Vereine verteilt, die ein eigenes Vereinsheim haben.</p> <p>1.4. 5% des Volumens werden jedem Verein pauschal zugeteilt.</p> <p>1.5. 85% des Volumens wird im Verhältnis der jugendlichen Mitglieder auf die Vereine verteilt.</p>	<p><b><u>II. Laufende Betriebsförderung</u></b></p> <p><b>1. Sportjugendförderung</b></p> <p>1.1. Die Vereine, die die Mitgliedschaft Jugendlicher fördern, erhalten einen jährlichen Zuschuss.</p> <p>1.2. Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.</p> <p>1.3. 10 % des Volumens wird im Verhältnis der jugendlichen Mitglieder – gestaffelt nach 10er Gruppen – auf die Vereine verteilt, die ein eigenes Vereinsheim haben.</p> <p>1.4. 5 % des Volumens werden jedem Verein pauschal zugeteilt.</p> <p>1.5. 85 % des Volumens wird im Verhältnis der jugendlichen Mitglieder auf die Vereine verteilt.</p>
<p><b>2. Aktivenzuschuss</b></p> <p>3.2. Die Vereine, die in Hallen der Stadt Groß-Umstadt trainieren, erhalten einen Aktivenzuschuss.</p>	<p><b>2. Aktivenzuschuss</b></p> <p>2.1. Die Vereine, die in Hallen der Stadt Groß-Umstadt trainieren, erhalten einen Aktivenzuschuss.</p>

<p>3.3. Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.</p> <p>3.4. 10% des Volumens wird im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die Vereine verteilt.</p> <p>3.5. 70% des Volumens wird im Verhältnis der durchgeführten Trainingsstunden auf die Vereine verteilt.</p> <p>3.6. 20% des Volumens wird nach dem Trainingsintensitätsfaktor auf die Vereine verteilt.</p>	<p>2.2. Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.</p> <p>2.3. 10% des Volumens wird im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die Vereine verteilt.</p> <p>2.4. 70% des Volumens wird im Verhältnis der durchgeführten Trainingsstunden auf die Vereine verteilt.</p> <p>2.5. 20% des Volumens wird nach dem Trainingsintensitätsfaktor auf die Vereine verteilt.</p>
	<p><b>III. Gleichberechtigter Zugang</b></p> <p>Es wird seitens der Stadtverwaltung darauf geachtet, dass antragberechtigte Akteure gleichberechtigten Zugang zu städtischer Förderung erhalten. Durch entsprechende Kommunikationsmaßnahmen wird regelmäßig über die bestehenden Fördermöglichkeiten informiert. Es ist darauf zu achten, dass Förderrichtlinien und Antragsunterlagen einfach und transparent abrufbar sind.</p>
<p><b><u>III. Seitherige Richtlinien</u></b></p> <p>Die Vergaberichtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von investiven Maßnahmen von Vereinen werden außer Kraft gesetzt.</p>	<p><b><u>IV. Seitherige Richtlinien</u></b></p> <p>Die Vergaberichtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von investiven Maßnahmen von Vereinen werden außer Kraft gesetzt.</p>
<p>Groß-Umstadt, den</p>	<p>Groß-Umstadt, den</p>

Joachim Ruppert  
Bürgermeister

René Kirch  
Bürgermeister